

DOI: [10.17590/20230414-143640-0](https://doi.org/10.17590/20230414-143640-0)

## Transport von Versuchstieren

Empfehlung Nr. 011/2023 des Nationalen Ausschusses TierSchG vom 14. April 2023

Das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) nimmt gemäß § 15a Tierschutzgesetz (TierSchG) in Verbindung mit § 45 Tierschutz-Versuchstierverordnung (TierSchVersV) nach Maßgabe des Art. 49 der Richtlinie 2010/63/EU die Aufgaben des Nationalen Ausschusses zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere (im Folgenden: Nationaler Ausschuss) wahr.

Zu den Aufgaben des Nationalen Ausschusses gehört, die zuständigen Behörden für die Genehmigung von Tierversuchen und die Tierschutzausschüsse der Forschungseinrichtungen zu verschiedenen Themen, die mit Tierversuchen zusammenhängen, zu beraten. Diese umfassen den Erwerb, die Zucht, Unterbringung und Pflege von Versuchstieren sowie die Verwendung von Wirbeltieren und Kopffüßern in Tierversuchen. Darüber hinaus gewährleistet der Nationale Ausschuss, dass diesbezüglich ein Austausch sowohl auf nationaler als auch auf EU-Ebene stattfindet.

Die folgende Empfehlung des Nationalen Ausschusses behandelt die Frage, welche rechtlichen Maßgaben für den Transport von Versuchstieren gelten und ob die europäische Tiertransportverordnung, Verordnung (EG) Nr. 1/2005 sowie die nationale Tierschutztransportverordnung (TierSchTrV) auf den Versuchstierbereich Anwendung finden. Insbesondere wird auf die Frage eingegangen, was bei kranken und verletzten Versuchstieren sowie bei neugeborenen Tieren und trächtigen Muttertieren zu beachten ist. Darüber hinaus wird betrachtet, welche Besonderheiten für den Transport von landwirtschaftlichen Nutztieren gelten, wenn sie für einen Versuch verwendet werden sollen, und welche Voraussetzungen für Transporteure von Versuchstieren gelten.

Im Rahmen der Zucht und des Handels mit Versuchstieren finden regelmäßig Tiertransporte statt. Auch während der Durchführung von Tierversuchen kommt es vor, dass Versuchstiere von einer Einrichtung oder einem Betrieb an eine andere Einrichtung oder einen anderen Betrieb verbracht werden sollen, um dort weitere Untersuchungen an den Tieren vorzunehmen. Die Tiere können dabei vor dem Transport bereits Behandlungen oder Eingriffen unterzogen worden sein, die den Gesundheitszustand beeinträchtigen.

An den Nationalen Ausschuss wurde die Frage herangetragen, welche rechtlichen Rahmenbedingungen für den Transport von Versuchstieren allgemein sowie von kranken oder verletzten, neugeborenen oder trächtigen Versuchstieren sowie von landwirtschaftlichen Nutztieren im Speziellen gelten und welche technischen Voraussetzungen beim Transport von Versuchstieren erfüllt sein müssen.

### I. Allgemeine Voraussetzungen zum Transport von Versuchstieren

Für den Transport von Versuchstieren gibt es keine eigenen Spezialgesetze. Einschlägige Rechtsvorschriften, die auch für Versuchstiere heranzuziehen sind, sind daher die europäische Tiertransportverordnung, Verordnung (EG) Nr. 1/2005<sup>1</sup>, sowie auf nationaler

---

<sup>1</sup> <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32005R0001&from=de>

Ebene die Verordnung zum Schutz von Tieren beim Transport und zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates (kurz: Tierschutztransportverordnung - TierSchTrV)<sup>2</sup>, die sich auf die europäische Tiertransportverordnung bezieht und diese durch nationale Regelungen ergänzt. Anders als eine Richtlinie, wie z. B. die Richtlinie 2010/63/EU, ist bereits die europäische Tiertransportverordnung unmittelbar geltendes Recht, das alle nationalen Behörden und die Gerichte bindet.<sup>3</sup> Zudem sind beim Transport von Versuchstieren die jeweils einschlägigen versuchstierrechtlichen Bestimmungen aus dem Tierschutzgesetz (TierSchG) und der zugehörigen Tierschutzversuchstierverordnung (TierSchVersV) einzuhalten. Auch weitere rechtliche Grundlagen wie etwa das Tierseuchengesetz (TierSG), das Infektionsschutzgesetz (IfSG), die Gentechnik-Sicherheitsverordnung (GenTSV) und die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit Biologischen Arbeitsstoffen (Biostoffverordnung - BioStoffV) können je nach Transportsachverhalt herangezogen werden, da sie jeweils fachgesetzlich weitere Maßnahmen oder rechtliche Bestimmungen regeln.

Die transportrechtlichen Regelungen sind sehr detailliert und regeln eine Fülle von Anforderungen, die beim Transport von Tieren beachtet werden müssen. Die vorliegende Empfehlung konzentriert sich auf den Transport von kranken, verletzten, neugeborenen oder trächtigen Versuchstieren sowie von landwirtschaftlichen Nutztieren, die für Versuche eingesetzt werden sollen (siehe Abschnitte III-VI).

Entscheidend für den Anwendungsbereich der europäischen Tiertransportverordnung ist insbesondere, dass es sich zunächst um einen Transport von lebenden Wirbeltieren handelt (Art. 1 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1/2005, dort dann definitionsgemäß nur als „Tiere“ bezeichnet) und dieser im Rahmen einer wirtschaftlichen Tätigkeit (vgl. Art. 1 Abs. 5 Verordnung (EG) Nr. 1/2005) durchgeführt wird. Der Begriff „wirtschaftliche Tätigkeit“ zielt dabei nicht maßgeblich auf die eigentliche Transportleistung ab, sondern es reicht aus, wenn der Transport in irgendeinem wirtschaftlichen Zusammenhang auf Seiten des Durchführenden oder seines Auftraggebers steht.<sup>4</sup> Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) erfasst der Begriff nach Art. 1 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 jede Tätigkeit, die darauf ausgelegt ist, Güter oder Dienstleistungen auf einem Markt anzubieten.<sup>5</sup> Eine zusätzliche Gewinnerzielungsabsicht muss dabei nicht vorliegen.<sup>6</sup> Das Vorliegen einer Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 TierSchG kann implizieren, dass

---

<sup>2</sup> Ermächtigungsgrundlagen für die TierSchTrV sind die §§ 2a Abs. 2 und 12 Abs. 2 TierSchG

<sup>3</sup> Vgl. Art. 288 Abs. 1 AEUV; Metzger, in: Lorz/Metzger, TierSchG, 7. Aufl. 2019, Vorbemerkung VO (EG) 1/2005, Rn. 1.

<sup>4</sup> Hirt/Maisack/Moritz/Felde/Hirt, 4. Aufl. 2023, VO (EG) Nr. 1/2005 Art. 1 Rn. 4; Metzger, in: Lorz/Metzger, 7. Aufl. 2019, Art. 1 VO (EG) 1/2005, Rn. 9.

<sup>5</sup> EuGH, Urteil vom 10. Januar 2006 – C-222/04, Slg. I-00289, Rn. 108, unter Verweis auf EuGH, Urteil vom 18.6.1998 - C-35/96, Slg. 1998, I-3851 = EuZW 1999, 93, Rn. 36 - Kommission/Italien, und EuGH, Urteil vom 12.12.2000 - C-180/98 bis C-184/98, Pavlov u.a., Slg. 2000, I-6541, Rn. 75.

<sup>6</sup> Vgl. EuGH, Urt. vom 3.12.2015 – C-301/14, wonach auch eine gemeinnützige

Tierschutzorganisation bei Transporten von herrenlosen Hunden in einen anderen EU-Mitgliedstaat unter die Anwendung der europäischen Tiertransportverordnung (EG) Nr. 1/2005 fallen kann; ebenso BVerwG, Urteil vom 07.07.2016 – C 23.15, OVG NRW, Beschluss vom 14.03.2013 – 20 B 34/13 unter Bezugnahme auf OVG Schleswig-Holstein, Urteil vom 6. Dezember 2012 – 4 LB 11/11; zudem statuiert der Erwägungsgrund Nr. 12 der Verordnung (EG) 1/2005, dass „der Transport zu kommerziellen Zwecken sich nicht auf Fälle (beschränkt), in denen unmittelbar ein Austausch von Geld, Gütern oder Dienstleistungen erfolgt. Er schließt insbesondere auch Fälle ein, in denen direkt oder indirekt ein Gewinn entsteht bzw. angestrebt wird.“

es sich beim Transport der Tiere um eine wirtschaftliche Tätigkeit handelt.<sup>7</sup> Dies ist allerdings individuell für den jeweiligen Transportfall zu prüfen. Nach der in VO (EG) Nr. 1/2005 Art. 1 Abs. 5 gewählten Formulierung muss in Zweifelsfällen der Transporteur nachweisen, dass er nicht unter die EU-Tiertransport-VO fällt<sup>8</sup>. Der Nationale Ausschuss empfiehlt daher, die jeweils zuständige Behörde in Einzelfallentscheidungen zum Transport von Versuchstieren einzubinden und gegebenenfalls festzulegen, wie ein solcher Nachweis erbracht werden sollte.

Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 legt die allgemeinen Bedingungen fest, die für den Transport von Tieren gelten. Er enthält eine Vielzahl an unbestimmten Rechtsbegriffen, deren Bewertung jeweils anhand aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse erfolgen soll.<sup>9</sup> Konkret bedeutet dies zunächst, dass u. a. vorsorglich, d. h. „vor der Beförderung alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen“ werden müssen, „um die Beförderungsdauer so kurz wie möglich zu halten und den Bedürfnissen der Tiere während der Beförderung Rechnung zu tragen“ (lit. a). Dafür muss angemessen geschultes oder entsprechend qualifiziertes Personal (lit. e, sowie Erwägungsgrund Nr. 14, Art. 17 und Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1/2005) eingesetzt werden. Zudem müssen die Tiere „transportfähig“ sein (lit. b). Die Transportfähigkeit der Tiere ist stets im jeweiligen Einzelfall zu beurteilen. Konkrete rechtliche Vorgaben sind dabei dem Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 zu entnehmen.

## II. Voraussetzungen für die Transporteure

Versuchstiere können grundsätzlich von einem professionellen Transportunternehmen oder von der Einrichtung selbst transportiert werden, sofern die Einrichtung über entsprechendes Personal und angemessene Ausrüstung sowie für die jeweilige Tierart angemessene Transportbehälter und Transportmittel verfügt (siehe speziell Verordnung (EG) Nr. 1/2005 Anhang I, Kapitel II, Transportmittel sowie Kapitel III, Transportpraxis).

In den Artikeln 10 und 11 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 ist speziell geregelt, dass Transportunternehmer eine Zulassung, ausgestellt durch die jeweils zuständige Behörde, benötigen, wenn der Transport der Tiere die Entfernung von 65 km überschreitet (vgl. Art. 6 Abs. 7 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005).<sup>10</sup> Dies gilt ebenfalls für den Transport der Tiere durch die wissenschaftliche Einrichtung selbst. Zusätzlich muss das Begleitpersonal

---

<sup>7</sup> Ein Transport von gewerbsmäßig gezüchteten Versuchstieren würde daher unter den Begriff der wirtschaftlichen Tätigkeit fallen (vgl. z. B. § 11 Abs. 1 Nr. 8 lit. a TierSchG, der klar gewerbsmäßig gezüchtete oder gehaltene Tiere erfasst). Auch Hirt/Maisack/Moritz/Felde sehen die Erlaubnis nach § 11 TierSchG als Indiz für die wirtschaftliche Tätigkeit an, Hirt/Maisack/Moritz/Felde/Hirt, 4. Aufl. 2023, VO (EG) Nr. 1/2005 Art. 1 Rn. 4. Schwieriger wird die Beurteilung z. B. bei Versuchstiereinrichtungen wie Hochschulen, die regulär über eine Erlaubnis nach § 11 Abs.1 Nr. 1 TierSchG verfügen, die aber nicht zwingend eine wirtschaftliche (z. B. gewerbliche) Tätigkeit impliziert. Hier müsste danach beurteilt werden, ob nicht mittelbar eine entsprechende Leistung erbracht wird. Der KMK-Leitfaden zur Unterscheidung wirtschaftlicher und nichtwirtschaftlicher Tätigkeit von Hochschulen (KMK-IIIc-4120/6.1.2) für die Anwendung des EU-Beihilferechts gibt Hinweise darauf, welche Leistungen einer Hochschule als wirtschaftliche Tätigkeit angesehen werden können.

<sup>8</sup> Hirt/Maisack/Moritz/Felde/Hirt, 4. Aufl. 2023, VO (EG) Nr. 1/2005 Art. 1 Rn. 4.

<sup>9</sup> Metzger, in: Lorz/Metzger, TierSchG, 7. Aufl. 2019, (EG-)Transport-VO Art. 3, Rn. 5.

<sup>10</sup> Detaillierte Ausführungen zum Transport und speziell zum Befähigungsnachweis für Personen, die Tiere transportieren, können dem Handbuch für Tiertransporte (Fn. 8), S. 20 ff (C2) entnommen werden.

entsprechend geschult sein (z. B. Befähigungsnachweis, Artikel 17 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1/2005) und der Transportierende muss, auch bei Transporten, die eine Entfernung von 65 km nicht überschreiten, über angemessene Ausrüstung und Transportfahrzeuge verfügen, um Schmerzen, Leiden oder Schäden bei den transportierten Tieren zu vermeiden. Entsprechend hat die Leitung einer Einrichtung oder eines Betriebes nach § 1 Abs. 1 Satz 3 TierSchVersV, die oder der Tiere selbst transportiert, sicherzustellen, dass die Versuchstiere in einer Art und Weise befördert werden, dass ihnen keine vermeidbaren Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden.

### III. Transport von kranken oder verletzten Versuchstieren

Die Verordnung (EG) Nr. 1/2005 lässt die Ausnahme zu, dass kranke oder verletzte Tiere als transportfähig angesehen werden können, wenn der Transport im Zusammenhang mit einem Tierversuch nach Richtlinie 2010/63/EU stattfindet (Anhang I, Kapitel I, Transportfähigkeit, Nr. 3 lit. b Verordnung (EG) Nr. 1/2005).<sup>11</sup> Entscheidend dürfte in diesem Fall sein, dass die Verletzungen oder Krankheiten, die bei einem Versuchstier vorliegen, entsprechend des Wortlautes von Anhang I, Kapitel I, Transportfähigkeit, Nr. 3 lit. b Verordnung (EG) Nr. 1/2005, im „Zusammenhang mit einem Versuchsprogramm“ stehen müssen. Im Falle von versuchsbedingten Erkrankungen oder Verletzungen, z. B. durch einen operativen Eingriff, müssten diese durch eine entsprechende Behandlung oder einen Eingriff nach § 7 Abs. 2 TierSchG entstanden sein, d. h. sie müssten der behördlichen Versuchsgenehmigung entsprechen und damit rechtmäßig sein.<sup>12</sup> Es muss also für die angestrebte wissenschaftliche Erkenntnis erforderlich sein, dass die Tiere entsprechend ihres Gesundheitszustands transportiert werden.

Mit der Ausnahmeregelung dürfte auch klargelegt sein, dass für Versuchstiere der eigentliche Grundsatz aus Anhang I Kapitel I Nr. 3 lit. a der Verordnung (EG) Nr. 1/2005, wonach grundsätzlich nur „leicht verletzt(e) oder leicht krank(e)“ Tiere transportiert werden dürfen, prinzipiell nicht greift. Grundsätzlich können damit alle von einer behördlichen Genehmigung umfassten Versuchstiere als transportfähig i. S. d. Verordnung (EG) Nr. 1/2005 gelten, sofern der Transport Bestandteil der Tierversuchsgenehmigung ist. Die Einschätzung darüber, ob die Tiere trotz der versuchsbedingten Verletzungen oder Krankheiten transportfähig sind, obliegt demnach der Genehmigungsbehörde nach Sichtung des Genehmigungsantrags und kann erst durchgeführt werden, wenn eine entsprechende Genehmigung nach § 8 Abs. 1 TierSchG erteilt wurde.

### IV. Transport von Versuchstieren unter Sicherheitsbedingungen

Im Falle von Versuchen, die einer Sicherheitsstufe nach Biostoffverordnung bzw. nach den Technischen Regeln für Biologische Arbeitsstoffe (TRBA) unterliegen, also z. B. im Falle von Versuchen mit Infektionserregern, sind die genannten Gesetze und Verordnungen zu

---

<sup>11</sup> Der Verweis auf die außer Kraft gesetzte Richtlinie 86/609/EWG ist als Verweis auf die Richtlinie 2010/63/EU zu lesen, siehe Art. 62 Abs. 2 Richtlinie 2010/63/EU; vgl. auch Handbuch Tiertransporte (Stand 2021) der AG Tierschutz der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz (LAV), S. 38, <https://www.fli.de/de/service/handbuecher-der-ag-tierschutz-der-lav/> (Handbuch und Anlagen).

<sup>12</sup> Vgl. auch Hirt/Maisack/Moritz/Felde/Hirt, 4. Aufl. 2023, Verordnung (EG) Nr. 1/2005, Anhang I, Kapitel I. Transportfähigkeit, Rn. 6b.

[www.bfr.bund.de](http://www.bfr.bund.de)

beachten.<sup>13</sup> Im Allgemeinen gilt, dass die Behältnisse für den Transport dieser Organismen bzw. Tiere geschlossen, formstabil, bruch- sowie ausbruchsicher, flüssigkeitsdicht und entsprechend gekennzeichnet (dauerhafte Etikettierung) sein müssen.<sup>14</sup> Gesetzlich können unterschiedliche Anforderungen bestehen, je nachdem, ob es sich um einen inner- oder außerbetrieblichen Transport handelt.<sup>15</sup> Auch im Falle des Transports von genetisch veränderten Tieren sind die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten, wobei verschiedene Empfehlungen zu Rate gezogen werden können.<sup>16</sup>

#### V. Transport von landwirtschaftlichen Versuchstieren

Sofern die Einrichtung die unter Punkt II genannten Voraussetzungen für den Transport von Tieren (beispielsweise Transportfähigkeit der Tiere, Transportbefähigung etc.) beachtet, gelten für landwirtschaftliche Versuchstiere keine weiteren Besonderheiten, sodass sowohl die Einrichtung selbst (unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen) als auch ein zugelassenes professionelles, gewerbliches Transportunternehmen diese Tiere transportieren darf.

Angesichts ihrer Doppelnatur als landwirtschaftliches Nutztier und Versuchstier muss beachtet werden, dass landwirtschaftliche Nutztiere, sobald sie konkret für den Versuch ausgewählt wurden, nicht mehr nur reine Nutztiere sind und sowohl die Vorschriften für Tiertransporte als auch die speziellen Vorschriften für Versuchstiere zur Anwendung kommen. Dies dürfte auch im Falle der Abholung dieser Tiere zum Einsatz in einem bevorstehenden Versuch gelten.

#### VI. Transport trächtiger oder neugeborener Versuchstiere

Wie bereits oben ausgeführt, regelt Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 die Transportfähigkeit von Tieren. Gemäß Anhang I Kapitel I Nr. 1 dürfen Tiere demnach nur transportiert werden, wenn sie transportfähig sind und wenn gewährleistet ist, dass ihnen unnötige Verletzungen und Leiden erspart bleiben. Anhang I Kapitel I Nr. 2 bestimmt, dass verletzte Tiere und Tiere mit physiologischen Schwächen oder pathologischen Zuständen grundsätzlich nicht transportfähig sind. Dies gilt insbesondere für trächtige Tiere in einem fortgeschrittenen Gestationsstadium (90 % oder mehr) oder Tiere, die vor weniger als sieben Tagen niedergekommen sind (Verordnung (EG) Nr. 1/2005 Anhang I Kapitel I Nr. 2 lit. c). Demnach dürften beispielsweise Mäuse mit einer durchschnittlichen Trächtigkeitsdauer von 21 Tagen rechnerisch ab dem 19. Trächtigkeitstag nicht mehr transportiert werden. Auch

---

<sup>13</sup> Siehe unter I. sowie unter <https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRBA/TRBA.html>.

<sup>14</sup> Vgl. Technische Regeln für biologische Arbeitsstoffe „Versuchstierhaltung“ (TRBA 120), Ausgabe Juli 2012, 1. Änderung 31.03.2017, GMBI. Nr. 10-11, für innerbetrieblichen Transport, abrufbar unter: <https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRBA/pdf/TRBA-120.pdf?blob=publicationFile&v=6>.

<sup>15</sup> Detaillierte Auskunft zu Sicherheitsmaßnahmen im Umgang mit Biostoffen kann bei der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin eingeholt werden.

<sup>16</sup> Für den Transport genetisch veränderter Mäuse und Ratten gibt es z. B. Empfehlungen der Gesellschaft für Versuchstierkunde (GV-SOLAS), Stand Dez. 2012, abrufbar unter: [https://www.gv-solas.de/wp-content/uploads/2018/11/gen\\_2022\\_04\\_11\\_Transport-GV-Maus-und-Ratte\\_12-2021.pdf](https://www.gv-solas.de/wp-content/uploads/2018/11/gen_2022_04_11_Transport-GV-Maus-und-Ratte_12-2021.pdf). Die Federation of European Laboratory Animals Science Association (FELASA) scheint derzeit an einer Empfehlung für den Transport von Versuchstieren zu arbeiten, siehe unter: <https://felasa.eu/working-groups/present/id/4>.

[www.bfr.bund.de](http://www.bfr.bund.de)

neugeborene Säugetiere dürfen nicht transportiert werden, wenn die Nabelwunde noch nicht vollständig verheilt ist (Verordnung (EG) Nr. 1/2005 Anhang I Kapitel I Nr. 2 lit. d). Dieser Umstand wäre im Einzelfall für jedes neugeborene Versuchstier zu prüfen.

Wie bereits unter Punkt III beschrieben, definiert Anhang I Kapitel I Nr. 3 lit. b Verordnung (EG) Nr. 1/2005 eine Ausnahme für den Transport von kranken oder verletzten Versuchstieren.<sup>17</sup> Aus Sicht des Nationalen Ausschusses handelt es sich allerdings bei neugeborenen oder trächtigen Tieren nicht um kranke oder verletzte Tiere, sondern diese Tiere sind unter den Begriff „Tiere mit physiologischer Schwäche“ zu subsumieren. Da sich Anhang I Kapitel I Nr. 3 nur auf kranke oder verletzte Tiere bezieht und nicht die unter Anhang I Kapitel I Nr. 2 genannten Tiere mit physiologischen Schwächen einschließt, greift die Ausnahmeregelung nach Ansicht des Nationalen Ausschusses nicht bei neugeborenen und trächtigen Versuchstieren. Trächtige oder neugeborene Tiere, die in Verordnung (EG) Nr. 1/2005 Anhang I Kapitel I Nr. 2 lit. c bezeichnet werden, dürften demnach auch dann nicht transportiert werden, wenn der Transport im Zusammenhang mit einem Tierversuch gem. § 7 Abs. 2 TierSchG steht.

## 2. Schlussbemerkung

Bei Stellungnahmen und Empfehlungen des Nationalen Ausschusses gemäß Art. 49 der Richtlinie 2010/63/EU handelt es sich um Hilfestellungen, um die Auslegung und Anwendung des Tierschutzrechts in Deutschland zu vereinheitlichen. Die rechtsverbindliche Auslegung des Tierschutzrechts obliegt ausschließlich den deutschen Gerichten bzw. dem Gerichtshof der Europäischen Union.

### Empfehlungen des Nationalen Ausschusses TierSchG auf der Bf3R-Website

[https://www.bf3r.de/de/empfehlungen\\_des\\_nationalen\\_ausschusses\\_tierschg\\_-276697.html](https://www.bf3r.de/de/empfehlungen_des_nationalen_ausschusses_tierschg_-276697.html)



„Stellungnahmen-App“ des BfR

## Über das BfR

Das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) ist eine wissenschaftlich unabhängige Einrichtung im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL). Es berät die Bundesregierung und die Bundesländer zu Fragen der Lebensmittel-, Chemikalien- und Produktsicherheit. Das BfR betreibt eigene Forschung zu Themen, die in engem Zusammenhang mit seinen Bewertungsaufgaben stehen.

---

<sup>17</sup> Kranke oder verletzte Tiere können als transportfähig angesehen werden, wenn die Krankheit oder Verletzung im Zusammenhang mit einem Versuchsprogramm gem. Richtlinie 86/609/EWG (abgelöst durch Richtlinie 2010/63/EU) steht.

[www.bfr.bund.de](http://www.bfr.bund.de)

## Über das Bf3R

Das Deutsche Zentrum zum Schutz von Versuchstieren (Bf3R) wurde im Jahr 2015 gegründet und ist integraler Bestandteil des Bundesinstituts für Risikobewertung (BfR). Es koordiniert bundesweite Aktivitäten mit den Zielen, Tierversuche auf das unerlässliche Maß zu beschränken und Versuchstieren den bestmöglichen Schutz zu gewährleisten. Darüber hinaus sollen weltweit Forschungsaktivitäten angeregt und der wissenschaftliche Dialog gefördert werden.